

Liechtensteiner Volksblatt

AZ — FL-9494 Schaan, Samstag, 12. Mai 1973

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

106. Jahrgang — Nr. 68

Kreditschutz und Konkursverfahren werden jetzt modernisiert

Gesetz für die Schaffung einer neuen Konkursordnung liegt beim Landtag

Die von Vizeregierungschef Dr. Walter Kieber in Pressekonferenzen und vor dem Landtag angekündigte Gesetzesvorlage betreffend die Schaffung einer neuen Konkursordnung, hat die Regierung passiert und liegt dem Parlament nun zur Behandlung vor. Es handelt sich hier um ein weiteres Gesetz im Rahmen der von Dr. Kieber angegangenen Rechtsreform. Nachstehende Erläuterungen sind dem umfangreichen Bericht der Regierung zur neuen Gesetzesvorlage entnommen:

«Eine der wichtigsten Anforderungen nach einem besseren Kreditschutz, nämlich diejenige nach Kennlichmachung von Pfand- und Sicherungsrechten an beweglichem Vermögen ist im Fürstentum Liech-

(1968 drei und 1969 sechs), während es etwa in der Schweiz 1000 bis 1500 und in Oesterreich 600 bis 800 Konkurse jährlich gibt.

Rezeption österreichischen Rechts

Zuletzt beim Entwurf einer neuen Exekutionsordnung hat sich die Frage gestellt, ob der liechtensteinische Gesetzgeber eigene Wege einschlagen soll, oder ob es nicht vorzuziehen wäre, sich an ein Nachbarrecht anzulehnen. Die Frage drängte sich, wie dies im Bericht zum Exekutionsgesetzesentwurf festgehalten ist, in letzterem Sinne auf, und zwar zugunsten des österreichischen Rechts, weil die bisher geltenden Exekutionsbestimmungen fast zur Gänze österreichisches Recht darstellen. Dies gelte — nach dem Bericht — insbesondere auch von der Rechtssicherungsordnung, deren wesentliche Bestimmungen zum überwiegenden Teil wörtlich aus der österreichischen Exekutionsordnung, der Nachfolgerin der Allgemeinen Gerichtsordnung vom

1. Mai 1761, übernommen worden seien. Sogar das Personen- und Gesellschaftsrecht enthalte in seinem Artikel 706 Bestimmungen, die — zum Teil wörtlich — mit den Paragraphen 11 und 36 der heute in Oesterreich geltenden Exekutionsordnung übereinstimmen.

Dazu komme noch, dass die liechtensteinische Jurisdiktionsnorm und die liechtensteinische Zivilprozessordnung österreichisches Recht darstellen und daher eine Exekutionsordnung fordern, der die Begriffe des österreichischen Prozessrechts zugrunde liegen.

Ueberdies diene es der Vereinfachung einer Exekutionsordnung, wenn sie nicht alle Verfahrensbestimmungen anzuführen brauche, sondern auf die subsidiäre Geltung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung verweisen könne. Bei einer Uebernahme österreichischen Rechts könne auch das bisher in Geltung gestandene Exekutionsrecht ganz oder teilweise bestehen

bleiben. Aufgrund dieser Ueberlegungen sei, wolle man das unzulänglich gewordene liechtensteinische Exekutionsrecht den gegebenen Verhältnissen anpassen, nur auf das österreichische Recht zurückzugreifen und die gebotene Modernisierung des liechtensteinischen Exekutivrechtes auf dem Wege der neuerlichen Rezeption österreichischen Rechtes vorzunehmen.

Um die Zuhilfenahme österreichischer Gesetzesausgaben mit den abgedruckten Entscheidungen und die Verwendung österreichischer Kommentare zu erleichtern und so den Vorteil, der mit der Rezeption fremden Rechts verbunden sei, nicht ungenützt zu lassen und auf die in reichem Masse zur Verfügung stehende österreichische Rechtslehre und Rechtssprechung nicht verzichten zu müssen, sei, wie dem Bericht weiters zu entnehmen ist, bewusst davon Abstand genommen worden, vom Text des übernommenen Rechts abzuweichen;

Muttertag

Kitsch und Geschäftsmacherei?

«Von Frau zu Frau» Seite 17

Kredite für Schneckenhäuschen

Konsequenzen der Kreditmassnahmen dürfen nicht zu leicht genommen werden (Seite 2)

Leserbriefe

Zu den Themen: Melioration Triesenberg Lehrabschlussprüfungen Kreditbeschlüsse (Seite 2)

Sport

Radsport (Seite 15)
Vorschauen auf das Wochenende (Seite 5)

Änderungen im Text seien nur dort vorgenommen worden, wo es nach dem heutigen Sprachgebrauch nicht mehr zu umgehen gewesen wäre. Diese Ueberlegungen, denen der Landtag bei der Verabschiedung der Exekutionsordnung gefolgt ist, gelten unverändert und sogar in verstärktem Masse für eine neue Konkursordnung.

«Josefinisches Konkurspatent»

Für eine neue Konkursordnung treffen alle bisherigen Erwägungen umso mehr zu, als das im Fürstentum Liechtenstein geltende Konkursrecht, nämlich die Konkursordnung vom 1. Jänner 1809 mit ihren 30 Paragraphen nach österreichischem Vorbild geschaffen wurde und — wie eine Vergleichung der beiden Gesetzeswerke ergibt — im wesentlichen nichts anderes als eine Nachbildung des josefinischen Konkurspatentes vom 1. Mai 1781, JGS Nr. 14, mit seinen 45 Paragraphen und mit 159 bis 1. Jänner 1809 erlassenen Hofdekreten, Patenten und Hofresolutionen. Die mit Verordnung vom 18. Februar 1812 durch den Landvogt Josef Schuppeler in Liechtenstein eingeführte Konkursordnung wurde in der Folge nur hinsichtlich der Rangklassen in entscheidender Weise novelliert.

Schweizer Recht eignet sich nicht für uns

Das Konkursrecht der Schweiz eignet sich für die Rezeption in geringerem Masse. Nicht nur, dass es schon über 80 Jahre alt ist, würde es in die Systematik der übrigen Verfahrensgesetze Liechtensteins nicht passen. In dieser Richtung wurde schon das entscheidende Wort gesprochen, als über die Rezeption des österreichischen Exekutionsrechtes Beschluss gefasst worden ist. Schliesslich könnte eine

Fortsetzung auf S/2



LIECHTENSTEINISCHES JUGENDREFERAT

Der auf anfangs Mai geplante und im letzten öffentlichen Rundschreiben angekündigte Diskussions- und Informationsabend zum Thema «Benötigt Liechtenstein eine Demokratiereform?» muss leider aus Termingründen verschoben werden. Die Veranstaltung soll nun am 28. Mai stattfinden. Nähere Angaben werden demnächst bekanntgegeben. LJR

tenstein durch die Einrichtung des Eigentumsvorbehaltsregisters (Artikel 173 bis 187 Sachenrecht und Artikel 141 ff der Regierungsverordnung zum Sachenrecht) vom Gesetzgeber bereits erfüllt. Auch hinsichtlich aller übrigen legislativen Möglichkeiten der Kreditsicherung steht Liechtenstein hinter anderen Ländern nicht zurück.

• Nur die vor zweihundert Jahren geschaffenen konkursrechtlichen Gesetzesbestimmungen, selbst wenn sie noch so verständnisvoll und zeitnah angewendet werden, sind hoffnungslos veraltet. Hierin muss Wandel geschaffen werden, wengleich die Zahl der Konkursverfahren an sich sehr gering ist



Verwaltungs- u. Privat-Bank
Aktiengesellschaft, Vaduz



Einsatzübung unserer Feuerwehren auf And

Eindrucksvolle Demonstration der Waldbrandbekämpfung

Im Beisein von Ressortchef Dr. Walter Kieber, von Landeskommandant Josef Keckeis (Schaan), Gemeindevorsteher E. Vogt (Balzers), von Vertretern aus anderen liechtensteinischen Gemeinden und den Betriebsfeuerwehren der Hoval, von Hilti und von der Balzers AG, demonstrierte ein rund 25 Mann umfassender Spezialtrupp aus verschiedenen Feuerwehrsektionen unseres Landes am Donnerstagnachmittag die moderne Bekämpfung von Waldbränden.

Die Einsatzübung stand am Ende eines Motorspritzenkurses, der von schweizerischen Instruktoressen in Zusammenarbeit mit den Spitzen un-

seres Feuerwehrverbandes durchgeführt wurde. Als Einsatzgebiet für die angenommene Waldbrandbekämpfung wurde And auf Luziensteig gewählt. Jenes Gebiet also, in dem im Jahre 1960 durch Einwirkungen von Waffenübungen der Schweizer Armee ausgedehnte Flächenbrände grossen Schaden verursachten.

Der Einsatztrupp verfügte über drei Motorspritzen und hatte eine Höhendifferenz von rund 80 Metern zu überwinden, bis der angenommene Brandherd erreicht wurde. Es wurden ausserdem mehr als 600 Meter Schlauchleitungen verlegt. Eine wichtige Rolle spielte bei die-

sem Einsatz auch die Funkübermittlung, die wie der Gesamteinsatz einen sehr guten Eindruck hinterliess.

Vizeregierungschef Dr. Walter Kieber und Landeskommandant Josef Keckeis zeigten sich von der Einsatzübung auf die wir noch in einem Fachbericht zurückkommen werden, sehr beeindruckt.

Unsere Aufnahme zeigt Ressortchef Dr. Walter Kieber mit Landesfeuerwehrkommandant Josef Keckeis und Vertretern der Gemeinden und der Feuerwehren im Einsatzgebiet auf And. (Bild: X. Jehle)

**Innen-
ausbau**
Ferdinand Frick AG
Bau- und Möbelfabrikation
Bühl, Sothen, 1400, Sothen
Telefon 075 2 1420